



# STADT HALVER

## Bekanntmachung der Stadt Halver

### **Satzung der Stadt Halver gemäß § 35 (6) für das Gebiet Ober Buschhausen, 1. Änderung / Erweiterung - Einleitung, öffentliche Auslegung und Bürgerversammlung**

Der Rat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.12.2020 gemäß § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur 1. Änderung / Erweiterung der Satzung der Stadt Halver Ober Buschhausen gemäß § 35 (6) BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Die Satzung erhält die Bezeichnung:  
Satzung der Stadt Halver gemäß § 35 (6) für das Gebiet Ober Buschhausen, 1. Änderung / Erweiterung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

In seiner öffentlichen Sitzung am 28.04.2021 hat der Hauptausschuss - anstelle des Rates - folgenden Beschluss gefasst:

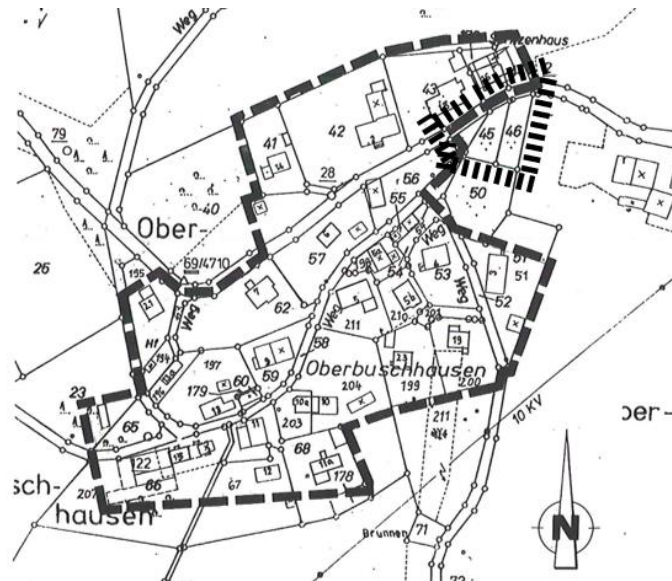
1. Der Hauptausschuss beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderung / Erweiterung der Satzung für das Gebiet Ober Buschhausen, gemäß § 35 Absatz 6 BauGB als Entwurf.
2. Der Hauptausschuss beschließt gemäß § 35 Absatz 6 in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 und 3 BauGB den Entwurf öffentlich auszulegen (§ 3 Absatz 2 BauGB) und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB durchzuführen.
3. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Vorstehende Beschlüsse werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die 1. Änderung / Erweiterung der Satzung im vereinfachten Verfahren durchgeführt wird und von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Mit der 1. Änderung / Erweiterung der Außenbereichssatzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB soll die geeignete baurechtlich gesetzmäßige Grundlage geschaffen werden, um ggf. weitere Wohnhäuser im Bereich Ober Buschhausen errichten zu können.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung / Erweiterung grenzt nordöstlich an den bestehenden Satzungsbereich Ober Buschhausen an und ist im beigefügten Planausschnitt dargestellt:



Der vom Hauptausschuss beschlossene Entwurf der Satzung gemäß § 35 Abs. 6 BauGB liegt gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**31.05.2021 bis 02.07.2021 einschließlich**

während der Dienststunden, montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude Thomasstraße 18, Zimmer 20, in 58553 Halver, öffentlich aus. Alle interessierten Bürger können sich über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen können insbesondere schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail vorgebracht werden.

#### **Hinweise im Rahmen der Corona-Pandemie:**

Der persönliche Besuch der Verwaltungsgebäude ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte vereinbaren Sie einen entsprechenden Termin unter Tel. 02353/73-112.

Die auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung werden auf der Internetseite der Stadt Halver ([www.halver.de](http://www.halver.de)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bebauungspläne & Flächennutzungsplan“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Der Entwurf der 1. Änderung / Erweiterung der Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet Ober Buschhausen soll in einer Bürgerversammlung am

**Dienstag, 08.06.2021, 18:00 Uhr,**

vorge stellt werden. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Die Bürgerversammlung wird aufgrund der Corona-Pandemie digital über das Videokonferenz-Tool „Zoom“ durchgeführt. **Hierfür ist eine Anmeldung zwingend notwendig.** (E-Mail an: n.schmies@halver.de, damit der Link für die Teilnahme zur Verfügung gestellt werden kann; Tel. 02353/73-112).

Hinweise:

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen von Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 10.05.2021

Der Bürgermeister  
Michael Brosch